

bedeutet nicht eine Union der beiden Grossherzogtümer. Jeder der beiden Staaten hat seine eigene vom andern unabhängige Existenz. Jeder Landesherr ist in der Ausübung der Hoheitsrechte in seinem Staate vom andern unabhängig. Soweit nicht in Verordnungen ein anderes bestimmt ist, gilt das Grossherzogtum Strelitz dem Grossherzogtum Schwerin gegenüber als Ausland. Eine gewisse Gleichförmigkeit der inneren Verwaltung und der Gesetzgebung in beiden Staaten ergibt sich aber aus der Union der Stände (§ 36 d. W.) und aus der hausvertragsmässigen Kommunikation (§ 44 d. W.). Ausserdem sind zahlreiche Behörden gemeinsam, z. B. die Steuer- und Zolldirektion, die juristischen Prüfungsbehörden, das Schwurgericht in Güstrow, das Oberlandesgericht, der Gerichtshof zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten, das obere Kirchengericht, die Landesversicherungsanstalt, die Oberpostdirektion, die Handelskammer u. a. m.

Zweites Kapitel: Die Beziehungen zu den andern deutschen Gliedstaaten und zum Deutschen Reiche.

§ 85.

Die Beziehungen der deutschen Gliedstaaten untereinander haben sehr an Bedeutung verloren, da durch R.-V. Art. 4 die wichtigsten Angelegenheiten, die früher den Gegenstand von Verträgen bildeten, der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterstellt sind. Erwähnt seien hier die Vereinbarungen zwischen den Regierungen sämtlicher deutschen Bundesstaaten betr. das Verfahren bei Zuziehung von Sachverständigen, welche in einem andern Bundes-